

Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Windpark Ascheberg GmbH & Co. KG, Ludgeristraße 37, 48727 Billerbeck hat mit Antrag vom 05.05.2022, eingegangen beim Kreis Coesfeld am 19.04.2023, eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen der Firma Nordex beantragt. Bei drei Anlagen handelt es sich um Typ N 163. Hiervon haben zwei Anlagen eine Nennleistung von 6,8 Megawatt und eine Nabenhöhe von 164 Meter. Die dritte Anlage hat eine Nennleistung von 5,7 Megawatt und eine Nabenhöhe von 118 Meter. Die vierte Anlage ist von Typ N 149, hat eine Nabenhöhe von 125,4 Meter und eine Nennleistung von 5,7 Megawatt. Die Windanlagen sollen in der Gemeinde Ascheberg auf den Grundstücken Gemarkung Ascheberg, Flur 52, Flurstücke 5 (WEA 1), 8 (WEA 2), 11 (WEA 3) und Flur 53, Flurstück 20 (WEA 4) errichtet werden.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß den Vorschriften der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Der Kreis Coesfeld ist als untere Immissionsschutzbehörde zuständig für die Erteilung der Genehmigung.

Für das Vorhaben wird auf Antrag der Antragstellerin nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Ein entsprechender UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die vier Anlagen sollen sobald wie möglich in Betrieb genommen werden, sofern die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen und Gutachten einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVP-Bericht) liegen nach der Bekanntmachung einen Monat – vom **24.05.2023** bis einschließlich **23.06.2023** – während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Drensteinfurt, Rathaus, Zimmer 16, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt
2. Gemeindeverwaltung Ascheberg, Fachbereich III - Bauen und Wohnen, Zimmer O.20, Dieningstr. 7, 59387 Ascheberg;
3. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70-Umwelt, Raum 218, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten unter anderem folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Schattenwurfprognose, enveco GmbH, Mai 2022
- Schallimmissionsprognose, enveco GmbH, März 2023

- Baugrundgutachten, Dr. Koppelberg & Gerdes GmbH vom 7.10.2022
- Karte zur optisch bedrängenden
- Gutachten zur Standorteignung, Fluid & Engineering GmbH & Co.KG vom 10.03.2023
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, enveco GmbH, November 2022
- Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II, Dr. rer. nat. Denz, Oktober 2022
- Artenschutzrechtliche Überprüfung möglicher kumulierender Wirkungen, Dr. rer. nat. Denz, Oktober 2022
- Umweltverträglichkeitsprüfung, enveco GmbH, November 2022 (Überarbeitung März 2023)

Der UVP-Bericht und die oben genannten Unterlagen sind auf der Homepage der Kreisverwaltung Coesfeld unter www.kreis-coesfeld.de unter „Aktuelles“ – „Bekanntmachung Umwelt“ zugänglich gemacht. Das Vorhaben wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter www.uvp-verbund.de unter dem Suchbegriff „WP Ascheberg Holthoff“ bekannt gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **24.05.2023** bis einschließlich **24.07.2023** bei den vorgenannten Behörden schriftlich und bei der Kreisverwaltung Coesfeld gemäß § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW auch elektronisch unter dem Betreff „Einwendung WP Ascheberg Holthoff“ vorgebracht werden ([immissionsschutz\(at\)kreis-coesfeld.de](mailto:immissionsschutz(at)kreis-coesfeld.de)).

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusionswirkung). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller sowie an die am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von Einwendungen berührt wird, zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gemäß § 10 Absatz 4 Nr. 3 und Absatz 6 BImSchG – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin erörtert.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für Mittwoch, den **06.09.2023**, ab 9:00 Uhr im Großen Sitzungssaal im Kreishaus des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld. Eine nochmalige Bekanntmachung des Termins erfolgt nicht. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Sollte der Termin nicht oder an einem anderen Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt.
Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Coesfeld, den 10.05.2023

Der Landrat

70.1-2022/0980

Im Auftrag

gez.

Frank Geburek
